

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: i11@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/71

BKA-410.070/0003-I/11/2017
BG, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird

Referent: Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorbemerkung:

Die Aufwertung der österreichischen Bürgerkarte zur E-ID in einem weitaus umfassenderen Anwendungsbereich ist grundsätzlich logisch und wird diese Entwicklung als bürgerfreundlich seitens des ÖRAK begrüßt. Gerade die grenzüberschreitende Anwendung wird mit der EU-weiten wechselseitigen Anerkennung der E-ID eine Lücke in sicherheitstechnischer Hinsicht schließen können und damit dem Ziel des Datenschutzes dienen.

Die Authentifizierung wird daher aber auch in absehbarer Zeit **ein „Must have“ im digitalen Geschäftsverkehr werden müssen**, um jedweden Identitätsdiebstahl bei allen kommerziellen und behördlichen Kommunikationen hinten zu halten bzw. zu verhindern. Letztlich wird eine EU-weite Verpflichtung zur Nutzung der E-ID bei kommerziellen und behördlichen digitalen Kontakten jedweder Art nötig werden.

Fraglich ist die schon derzeit bestehende Problematik der Identitätsprüfung bei Teilnehmern aus Drittstaaten, diesbezüglich ist noch keine zentrale Verifikationsstelle (EU-Stammzahlregisterbehörde) ersichtlich bzw. erkennbar. Hier wird legislativ noch viel zu erledigen sein, eine EU-weite Regelung, wie nunmehr im Entwurf dargestellt, ist aber ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.



Zu den Neuerungen im E-Government-Gesetz:

Die sprachlichen Anpassungen in Hinblick auf die Harmonisierung mit der geltenden eIDAS-VO sind nötig und berechtigt. Auch der Begriff des „elektronischen Identitätsnachweises (E-ID)“ ist für den Bürger verständlicher und besser nachvollziehbar. Hierzu bestehen keine Einwände.

Zu § 4 und § 4a:

Die Ausweitung der Personenbindung auf mehrere bPKs in abgestufter und jeweils spezifischer Form stellt eine deutliche Verbesserung des E-Government-Servicelevels dar. Künftig wird das Vorlegen von Dokumenten in physischer oder eingescannter Form in vielen Fällen nicht mehr nötig sein, wenn etwa berufsspezifische Ausbildungsnachweise, Titel, Zertifikate oä bereits in der bPK enthalten sind.

Die Notwendigkeit der Registrierung der Funktion E-ID gemäß § 4a ausschließlich durch Behörden (derzeit Passbehörden bzw Landespolizeidirektionen und sonstige ermächtigte Behörden) wird begrüßt. Damit ist sichergestellt, dass ausschließlich öffentlich-rechtliche Institutionen und ermächtigte Behörden eine E-ID vergeben können. Wesentlich aus Sicht des ÖRAK ist dabei, dass die bereits bestehenden und bestens bewährten Ausstellungsprozesse der Rechtsanwaltskammern bei der Ausstellung des Rechtsanwaltsausweises mit qualifizierter elektronischer Signatur und dem Attributzertifikat „Rechtsanwalt“ dadurch nicht erschwert werden:

- **Die Ermächtigung der österreichischen Rechtsanwaltskammern im Sinne des § 4a Absatz 1**
- **Übernahme des Attributzertifikates „Rechtsanwalt als beruflicher Parteienvertreter“ in die Stammzahlenregisterbehörde**
- **Beibehaltung aller bestehenden Ausstellungs-, Verlängerungs-, Widerrufs- und Sperrrechte hinsichtlich der „RA-EID“ im bestehenden Umfang, unbeschadet der verwendeten Signaturtechnologie (in Hinblick auf mögliche Verwendung der Handy-Signaturen)**

sind daher zentrale Forderungen der Rechtsanwaltschaft. Im Entwurf wird darauf nicht Bezug genommen, daher wird dieses Postulat explizit erhoben. Auch sollten die bestehenden verlässlichen Registrierungsstellen des derzeit aktiven Systems der ZDAs im Sinne einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit E-IDs im Sinne des § 4a ermächtigt werden und weiterhin ihre Dienste bereitstellen können.

Zu § 5:

In Absatz 2 wird auf die Besonderheiten der Fälle berufsmäßiger Parteienvertretung und auf die Attribute im Signaturzertifikat (OID) verwiesen. Die Stammzahlenregisterbehörde hat das Bestehen der berufsmäßigen Parteienvertretung in die Personenbindung einzupflegen, nicht aber eine Zustellvollmacht.

Dazu ist festzuhalten, dass jedenfalls die Berechtigung des Rechtsanwaltes, sich – wie schon bisher – auf die erteilte Vollmacht zu berufen (§ 8 RAO), nicht berührt oder eingeschränkt werden darf.

Zu § 6:

Wenn die Führung der Liste gemäß Art 9 der eIDAS-Verordnung ordnungsgemäß funktioniert, ist diese Regelung unbedenklich.

Zu § 10:

Die Verschlüsselungspflicht für bPK im Sinne dieser Regelung wird begrüßt, es ist zu überlegen, ob nicht generell eine Verschlüsselungspflicht für bPK sinnvoll wäre.

Zu § 12:

Hier wird hinsichtlich der Stammzahl natürlicher Personen genau dies gefordert und überdies normiert, dass die Speicherung derselben für die Errechnung des bPK zulässig ist, niemals aber darüber hinaus. Näheres zu diesen sicherheitstechnischen Fragen wird die zu erlassende Verordnung unter Wahrung des Standes der Technik zu regeln haben.

Zu § 14 Abs 3:

Neu ist die Möglichkeit des Betroffenen, einer Ausweitung des Datenumfanges seiner Personenbindung auf weitere Merkmale aus anderen zugänglichen Registern zuzustimmen.

Damit ist einer Ausweitung der Datenerhebung im Zuge einer behördlichen Amtshandlung mit Willen des Bürgers zur Verkürzung des Behördenaufwandes eine Möglichkeit eröffnet worden.

Zu § 14a:

Hier findet sich der Ersatz der Bereichskennung durch ein staatliches Kennzeichen bzw ein Kennzeichen einer internationalen Organisation.

Zu § 18:

Elektronische Register eines Auftraggebers im öffentlichen Bereich haben bei der Verwendung der E-ID den Betroffenen selbst, im Auftrag des Betroffenen Dritten (wenn diese E-ID nutzen können und dürfen) und Dritten bei Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung Daten zur Verfügung zu stellen.

Hier ist die Formulierung des Entwurfes unklar. Eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung wären auch die Erhebungen der Statistik Austria.

Anstelle des Begriffes „Ermächtigung“ sollte das Wort „Verpflichtung“ verwendet werden.

Zu § 21a:

Die Haftungsbestimmungen beziehen sich auf Art 11 der eIDAS-Verordnung und machen Rückgriffsrechte und weitere Rechtsgrundlagen anwendbar, auch werden Ersatzansprüche gegenüber anderen Personen bzw aus anderen Rechtsgründen zulässig. Insoweit besteht kein Einwand.

Wien, am 22. Mai 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

